

<p>§ 124 <i>Grenzabstand bei Kleinbauten und Anbauten</i></p> <p>Bei Kleinbauten und Anbauten beträgt der minimale Grenzabstand 3 m.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Klein- und Anbauten mit den zulässigen Massen sind in § 112a Absatz 2c und d PBG definiert. Die reduzierten Grenzabstände für Kleinbauten und Anbauten von 3 m sind gerechtfertigt. Klein- und Anbauten dürfen nur Nebennutzflächen enthalten und damit nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der IVHB besteht für diese Bauten - anders als nach der früheren Regelung, wonach ab äusserstem Gebäudeteil zu messen ist (vgl. § 124 Anhang PBG) - keine besondere Messweise zur Ermittlung des Grenzabstands (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 49, in: KR 2013, S. 569).</p> <p>► Der Regierungsrat setzt § 124 gemeindeweise in Kraft (vgl. Anhang PBG).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	<p>– Gebäudeteile, die einen privilegierten Grenzabstand aufweisen haben – neben der Hauptbaute – je eine eigene projizierte Fassadenlinie, das gilt für Klein- und Anbauten (§ 124 PBG / 3 m und für Unterniveaubauten (§ 125 Abs. 1 PBG / 2 m). Das geht auch aus Skizze 3.3. IVHB bezüglich einer Anbaute hervor. Eine unterirdische Baute (UIB) hat keine Fassadenlinie, weil die Fassadenlinie auf das massgebende Terrain projiziert wird. Darunterliegende Bauteile bilden keine Fassadenlinie. Mauern etc. nach § 126 PBG bilden ebenfalls keine projizierte Fassadenlinie, weil sie keine Bauten (=Wände und Dach) sind und daher keine Fassaden mit Mantelflächen im Sinne von § 112a Abs. 2e PBG aufweisen. Ein UG kann auch eine UNB sein, wenn es nicht mehr als 1 m über das massgebende Terrain ragt. Eine funktionelle Abgrenzung zwischen UNB und Hauptbaute wird nicht verlangt (Praxis BUWD), anders bei Klein- und Anbauten gemäss Rechtsprechung Kantonsgericht. Der Unterschied liegt darin, dass UNB sowohl Neben- als auch Hauptnutzflächen aufweisen können, Klein- und Anbauten dagegen ausschliesslich nur Nebennutzflächen aufweisen dürfen, weshalb eine klare Abgrenzung nötig ist.</p>
<i>Verweise</i>	– §§ 112a Absatz 2c (Kleinbauten) und d (Anbauten) sowie 120 PBG (Grenzabstand, Messweise)
<i>Skizzen</i>	– 7 Grenzabstand bei vor- und rückspringenden Gebäudeteilen und Anbauten (§§ 120 und 124 PBG) baurecht.lu.ch -> Grundlagen PBG -> Skizzen
<i>Muster BZR</i>	–